

fall gänzlich ausgeschaltet. Ein Extremfall tritt z. B. bei den reinen Impulsivhandlungen auf. Diese „Handlungen“ können deshalb auch nicht zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen. Das mögliche Spektrum, von der normalgesteuerten Handlung bis zur bloßen Reiz-Reaktions-Verbindung ist sehr groß und in seiner ganzen Differenziertheit bei der Festlegung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu beachten. Das Handlungsmodell bestätigt so die Wichtigkeit des Entscheidungsbegriffs in den verschiedenen Schulddefinitionen des neuen Strafgesetzbuches.

Einige Schlußfolgerungen aus dem Modell für die Bekämpfung der Rückfallstraftaten

Wie bereits angeführt, können aus dem Modell auch Schlußfolgerungen für die Bekämpfung der Rückfallkriminalität gezogen werden. Das gilt sowohl für die Klassifizierung der Rückfallstraftaten als auch für die Aufklärung dieser Straftaten und für die Anwendung entsprechender Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Aus den Handlungsabläufen wird auch erkennbar, wie einseitig die These ist, daß wiederholte Straffälligkeit nur ein Ausdruck mangelnder Wirksamkeit der vorangegangenen Straf- und Erziehungsmaßnahmen ist.

Für die Rückfallstraftaten gibt es keine besonderen Handlungsabläufe, die neben den in Abb. 3 und 4 genannten stünden. Auch eine Rückfallstraftat ist der Spezialfall einer der beiden Klassen von Handlungsabläufen. Der typische Ablauf bei einer Rückfallstraftat ist allerdings der in Abb. 3 charakterisierte. Bei diesen Tätern hat sich eine relativ stabile negative Persönlichkeitsstruktur herausgebildet, so daß entsprechende äußere Einwirkungen zu Straftaten verarbeitet werden. Die in der Vortat ausgesprochenen Straf- und Erziehungsmaßnahmen sind nur insoweit in dem Bedingungskomplex der neuen Straftat enthalten, als sie nicht in dem notwendigen Maße dazu beigetragen haben, die Persönlichkeitsstruktur zu verändern. Die Umstrukturierung der Persönlichkeit ist aber, wie noch zu zeigen sein wird, ein langwieriger Prozeß, dessen optimaler Verlauf ein einheitlich orientiertes System der erzieherischen Einwirkungen auf den Täter zur Voraussetzung hat.

Aber selbst wenn in erfolgreicher Erziehungsarbeit die negativen Verhaltensmuster zerstört sind, muß ein positives inneres Bewertungssystem erst entwickelt und nach und nach gefestigt werden. In diesem Anfangsstadium der Umgestaltung kann es durchaus noch geschehen, daß starke negative äußere Einwirkungen die geringe Stabilität der positiven Verhaltensmuster überwinden und zu einer Straftat verarbeitet werden. Auch diese Straftat wäre eine Rückfallstraftat, aber wie zu erkennen ist, gehört sie zu der in Abb. 4 dargestellten Klasse von Handlungsabläufen und muß, weil sie anders strukturiert ist, ganz anders gesellschaftlich gewertet werden.

Von den im Modell dargestellten Handlungsabläufen ausgehend, können zwei Gruppen von Rückfallstraftaten unterschieden werden:

Zur *ersten* Gruppe gehören Rückfallstraftaten, die im wesentlichen durch die relativ stabile negative Gerichtetheit der Verhaltensmuster (des inneren Bewertungssystems) bedingt werden (vgl. dazu auch Abb. 3). Diese Gruppe kann in zwei Untergruppen geteilt werden.

Untergruppe a: Bei den Tätern dieser Gruppe werden äußere Einwirkungen, die von einer Situation und von einem Gegenstand, Prozeß usw. ausgehen, durch die negative Gerichtetheit der Verhaltensmuster zu Straftaten verarbeitet. Es kommt dabei zu einer Kanalisation der negativen Verhaltensweisen. Die Täter dieser Untergruppe nutzen jede sich ihnen bietende günstige Situation für Straftaten aus.